

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Badischer Landtag, 1. Kammer - digitalisiert**

**Baden / Ständeversammlung**

**Karlsruhe, 1819 - 1918**

71. Sitzung (03.02.1845)

**urn:nbn:de:bsz:31-28968**

## Einundsiebenzigste öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, den 3. Februar 1845.

### Gegenwärtig

die bisher erschienenen Mitglieder mit Ausnahme:

Er. Großh. Hoheit des Herrn Markgrafen Wilhelm von Baden,	des Frhrn. v. Göler d. ä., " " v. Rüd, und
Er. Durchlaucht des Herrn Fürsten von Fürstenberg, des Frhrn. v. Andlaw,	" Herrn Großhofmeisters v. Berkheim.
" " v. Böcklin,	Von Seiten der Regierungskommission: Herr Ministerialrath v. Stengel.

Unter dem Vorsitze des zweiten Vicepräsidenten, des Herrn Staatsraths Wolff.

Das Präsidium legt folgende Mittheilungen der  
zweiten Kammer vor:

- 1) über das Biersteuergesetz,  
Beil. Nro. 321;
- 2) über das Einführungsdict zum Strafgesetzbuch,  
und  
Beil. Nro. 322,
- 3) in Betreff des Gesetzeswurfs über den Bau einer  
Friedenskaserne in der Bundesfestung Rastatt.  
Beil. Nro. 323 (ungedruckt).

Der Gegenstand sub 1 wird an die bereits in der  
letzten Vorberathung erwählte Commission, welche aus  
dem Major v. Türkheim, Hofgerichtspräsidenten Ob-  
fircher und Oberforstrath v. Gemmingen besteht,  
sub 2 an die für das Strafgesetzbuch ic. ernannte Commis-  
sion und sub 3 an die Budgetcommission verwiesen.

Oberforstrath v. Gemmingen übergibt hierauf den  
Commissionsbericht über den Entwurf eines Biersteuer-  
gesetzes, welcher mit Umgehung der Verlesung zum  
Drucke befördert wird.

Beil. Nro. 324.

Eine der Petitionscommission zugegangene Eingabe des Gewerbevereins wird auf den Antrag des Staatsraths *Nebenius* der Zollcommission zugewiesen.

Die Tagesordnung führt hierauf zur Discussion des Berichts des *Hrn. v. Göler d. Ä.*, über die Adresse der zweiten Kammer, die Abänderungen der gesetzlichen Bestimmungen über die Flußbausteuer betreffend.

*Geh. Rath v. Neff*: Ich erlaube mir, einige Worte über die Hauptfrage, nämlich ob die Flußbausteuer und die Dammbaubeiträge in den Gemarkungen, die am Rheinstrom und andern Nebenflüssen liegen, aufzuheben seien oder nicht. Hierbei wird zunächst zu erwägen sein, was die Gerechtigkeit verlangt. In dieser Beziehung glaube ich, daß Diejenigen, welche von solchen Unternehmungen vorzugsweise und fast ausschließlich den Vortheil ziehen, wie die Uferbewohner von den Flußbauten, auch die Kosten derselben theilweise zu tragen haben.

Es ist in der That kein Grund geltend gemacht worden, warum man von dieser allgemeinen Regel hier eine Ausnahme zu machen hätte. Wir haben diesen Satz gerade, weil er sich als gerecht und praktisch darstellt, auch in der neuern Zeit bei verschiedenen andern Veranlassungen in Anwendung gebracht. Ich erinnere die hohe Kammer nur daran, daß man bei der Rectification der Dreisam und bei der Anlage des Elzkanals einen Theil dieser bedeutenden Kosten auf die Staatskasse übernommen, den andern Theil dagegen denjenigen Gemeinden, die einen wesentlichen Nutzen daraus ziehen, zugewiesen hat. Derselbe Satz wurde in neuerer Zeit auch auf die Herstellung neuer Straßen angewendet. Es ist der hohen Kammer noch aus den Verhandlungen über das Budget bekannt, daß eine große Menge Petitionen einkam, welche die Anlage von Staatsstraßen zum Zwecke hatten. Man konnte nicht allen diesen Anforderungen entsprechen, sondern nur den wichtigsten, und that dies in der Art, daß Summen ausgeworfen wurden und die Gemeinden einen verhältnißmäßigen Beitrag zu leisten hatten. Ich halte dieses Verfahren für zweckmäßig, weil

Verhandl. d. I. Kammer 1843/44. 38 Prot. S. 61.

ich glaube, daß wenn eine Gemeinde oder ein Bezirk wirklich die Ueberzeugung hat, daß eine Anlage dieser Art zu ihrem Besten gereicht, die Gemeinde oder der Bezirk sich dazu verstehen wird, einen Beitrag zu geben; sind sie aber nicht dazu geneigt, so verstehen sie entweder ihr Interesse nicht, oder die fraglichen Unternehmungen sind der Kosten nicht werth. Man hat freilich bemerkt, daß nach Analogie des Verfahrens bei den Straßenbauten man auch die Beiträge der Gemeinden für Fluß- und Dammbauten aufzuheben habe, weil an die Stelle der Straßenbaufröhden keine Beiträge von Seite der Gemeinden getreten seien. Das ist aber ein sehr zweifelhaftes Argument; denn es wird nachgerade von Niemand mehr im Ernst bezweifelt, daß es gerecht sei, den Gemarkungen, die an den Staatsstraßen liegen, einen Præcipualbeitrag dafür aufzuerlegen, daß man ihnen in den Staatsstraßen zugleich auf Staatskosten die Communalwege herstellt.

Wenn man nun bei großen neuen Anlagen praktisch jenen Satz angewendet hat, und wenn man ihn selbst hinsichtlich der Chausseen für gerechtfertigt hält, und sich dadurch veranlaßt sieht, um ein neues, auf diesem Grundsatz beruhendes, Gesetz zu bitten, so wüßte ich es damit nicht zu vereinbaren, wenn man der Adresse der zweiten Kammer beitreten würde. Ich unterstütze demnach den Commissionsantrag auf Versagung des Beitritts zu Ziff. 2 der Adresse.

Was nun aber die Ziff. 1 betrifft, welcher die Commission beistimmen will, so wird schon in ihrem Berichte Seite 5 darauf aufmerksam gemacht, daß die Gemeinden auch bisher gehört wurden, denn es ist kaum glaublich, daß die Wasserbaubehörde eine Flußcorrection vornehmen, oder einen neuen Damm anlegen kann, ohne daß die betheiligten Gemeinden etwas davon erfahren, oder ihnen die Gelegenheit gegeben wäre, darüber gehört zu werden; es muß ja das Vermessungsgeschäft vorausgehen. Hierdurch aufmerksam gemacht, werden sie ihre etwaigen Erinnerungen gewiß vortragen und geeignete Rücksichtnahme finden.

Nach meiner Erfahrung sind übrigens die Gemeinden mit diesen Bauten immer sehr zufrieden. Wir haben daher durchaus keinen Grund zu einer solchen Bitte.

Ueberhaupt scheint mir eine Adresse dieses Inhalts an S. K. H. den Großherzog mit der Geschäftsform der Kammer nicht wohl vereinbar. Wir haben nach dem §. 67 der Verfassungsurkunde das Recht, Vorstellungen zu machen und Beschwerden zu erheben, wir haben das Recht, zu bitten, daß Verordnungen, wodurch wir unser Zustimmungsrecht für gekränkt erachten, außer Wirksamkeit gesetzt werden; wir haben auch das Recht, den Großherzog um den Vorschlag eines Gesetzes anzugehen, aber nicht wohl eine Aufforderung um eine Verordnung zu bitten, worin gesagt wird: diese oder jene Gemeinde, oder dieser und jener Betheiligte soll, ehe eine Maßregel der Regierung zum Vollzug kommt, darüber gehört werden.

Wenn wirklich der Fall vorgekommen wäre, daß Baulichkeiten gemacht worden sind, ohne daß die betheiligte Gemeinde gefragt wurde, so wäre dieses allerdings ein rücksichtsloses Verfahren, und dann hätten die Kammern Grund, sich an das hohe Staatsministerium zu wenden. So wie aber die Sache liegt, scheint mir kein Grund vorhanden zu sein, der Ziffer 1 der Adresse beizustimmen.

Fehr. v. Göler d. j.: Ich unterstütze diesen Antrag, und besonders deswegen, weil ich es nicht der Mühe werth halte, wegen des geringfügigen, in Ziff. 1 enthaltenen Punktes eine Adresse an den Großherzog zu beschließen. Im Uebrigen bin ich mit der Commission einverstanden, und namentlich darum, weil der jetzige Zeitpunkt ganz und gar nicht geeignet ist, irgend eine Steuer aufzuheben, da wir alle unsere finanziellen Kräfte nothwendig brauchen, um die erforderlichen Ausgaben zu decken. Bevor man nicht bedeutende Ersparnisse in Vorschlag zu bringen vermag, die sich rechtfertigen lassen, halte ich es nicht am Platze, um die Aufhebung irgend einer Steuer zu bitten, namentlich einer solchen Steuer, die durchaus gerecht ist, und über welche sich Diejenigen,

die sie bezahlen müssen, mit Grund nicht beschweren können.

Ich unterstütze daher den Antrag auf Verwerfung der ganzen Adresse.

Oberforstmeister v. Kettner: Daß diese Steuer eine gerechte sei, ist auch in der zweiten Kammer anerkannt worden; diese glaubt nur, daß die Steuer zu hoch sei, und daher herabgesetzt werden sollte. Ein Grund hiefür ist aber weder in der Motion noch in dem Commissionsberichte der andern Kammer angeführt. Die Steuer, wie sie jetzt besteht, ist nach dem Bedürfniß berechnet. Wenn die Rheincorrection so weit vorgeschritten sein wird, daß man eine bedeutende Ermäßigung dieser Steuer eintreten lassen kann, so wird die Regierung diese gewiß vermindern.

Die Commission hat der Ziff. 2 der Adresse ihre Zustimmung nicht gegeben, weil sie sich die Kenntniß verschafft hat, daß am ganzen Rheinstrom von Weil bis zur hessischen Grenze unterhalb Mannheim keine Gemeinde liegt, deren Gemarkung nicht theilweise wenigstens den Angriffen des Stromes ausgesetzt ist.

Was die Ziff. 1 betrifft, welcher Ihre Commission zugestimmt hat, so lege ich als Mitglied derselben keinen großen Werth darauf. Der Ansicht des Herrn Geh. Rath's v. Neck aber, wornach wir das Recht nicht haben sollen, an die Regierung eine solche Bitte zu stellen, muß, wie ich glaube, begegnet werden. Wir haben das Recht, eben so gut Verordnungen als Gesetze von der Regierung zu erbitten. Uebrigens gebe ich zu, daß, wenn den beiden andern Punkten der Ziff. 2 nicht zugestimmt wird, die Ziff. 1 von so geringer Bedeutung ist, daß sie sich für eine Adresse nicht eignet.

Fehr. v. Marschall: Ich theile die Ansicht, daß die Kammern nicht nur das Recht haben, um Gesetze, sondern auch um reglementäre Bestimmungen zu bitten, daß aber im gegenwärtigen Falle von diesem Rechte kein Gebrauch gemacht werden sollte. Die Kammern werden wohl daran thun, wenn sie von dem Rechte der Adresse

überhaupt nur einen sehr mäßigen Gebrauch machen, indem dasselbe nur dadurch in vollem Werthe erhalten werden kann.

Geh. Rath v. Reck: Ich bin, wie es scheint, nicht ganz richtig verstanden worden, und muß daher wiederholen, daß sich mein Zweifel gegen die Ziff. 1 nicht sowohl auf den Mangel des Rechts zu einer solchen Bitte, als darauf gründet, daß sie dem ganzen Sachverhalt nach nicht wohl in die Form paßt.

Oberforstrath v. Gemmingen: Als Mitglied der Commission schließe ich mich ganz der Ansicht des Herrn Forstmeisters v. Kettner an, indem ich auch keinen großen Werth auf die Ziff. 1 der Adresse lege.

Die Kammer beschließt hierauf, der Adresse der zweiten Kammer nicht beizutreten.

Der Tagesordnung zufolge berichtet nunmehr

Geh. Rath v. Reck mündlich über die von der zweiten Kammer modificirte Adresse der ersten Kammer, die authentische Interpretation des §. 65, des Gesetzes über die Schullehrer betreffend, wie folgt:

Hochgeehrteste Herren! Sie haben sich durch die Motion des Prälaten Hüffel veranlaßt gesehen, die Fragen über die Belohnung der Schullehrer, welche den Dienst unbefetzter Stellen verrichten, so wie über die Ablieferung der Dotation unbefetzter Stellen an den allgemeinen Pensionsfond oder an den Localschulfond ausführlich zu erörtern, und hierauf eine unterthänigste Adresse an S. K. H. den Großherzog beschloffen. Die zweite Kammer ist derselben im Wesentlichen beigetreten, hat aber einige Modificationen vorgenommen, über welche ich Ihnen, Namens der Commission, nunmehr zu berichten habe.

Die Motion selbst ist der hohen Kammer bekannt; ich kann mich daher darauf beschränken, bloß die abgeänderten Stellen herauszuheben und zu erläutern, und zwar:

Zu 1 der Adresse:

Die hohe Kammer stellte die Bitte: daß, wo es die Umstände erfordern, nicht nur das betreffende Schulgeld, sondern auch der fixe Gehalt einer unbefetzten Schullehrerstelle verwendet werden dürfe, um diejenigen Lehrer, welche den Dienst versehen, in billigem Maße zu belohnen. Die hohe Kammer ließ durch diese Fassung dem Ermessen der Oberschulbehörde anheimgestellt, ob und in wie weit sie den fixen Gehalt zu diesem Zweck verwenden wolle.

Die zweite Kammer beschränkt das Dispositionsrecht durch die neue Fassung:

„Daß nicht nur das betreffende Schulgeld, sondern auch ein Theil des fixen Gehalts einer Lehrstelle, welcher dem Gehalte einer Unterlehrerstelle nach Abzug des für Kost und Logis bestimmten Aversums gleichkommt, zu verwenden sei, um diejenigen Lehrer, welche den Dienst versehen, zu belohnen“

in so fern, als nicht mehr auf den ganzen Gehalt, sondern nur auf den Betrag des Gehaltes eines Unterlehrers mit Ausschluß des Aversums für Kost und Logis gegriffen werden darf. Der weitere Ausdruck, daß dieser Gehalt zu verwenden sei, ist der zweifachen Auslegung fähig, daß die Schulbehörde immer zu Gunsten der functionirenden Lehrer über den Gehalt verfügen müsse, oder daß, wenn darüber verfügt wird, doch nicht mehr, als der bezeichnete Theil zu verwenden sei.

Die Commission findet keinen Anlaß, diesen Unterschied näher zu erörtern, und stellt den Antrag:

der Ziff. 1 beizutreten.

Zu 2. Die andere Kammer hat diesem Gesuch, welches also lautet:

„Daß diejenigen Gemeinden, in welchen neue Lehrerstellen errichtet, wegen Mangels an Candidaten aber nicht besetzt werden können, nicht ange-

halten werden mögen, für die Zeit der Vakatur dessen ungeachtet der Gehalt für diese Stelle aufzubringen und zu einem Localschulfond zu verwenden“

den Zusatz beigefügt:

„wohl aber die einstweilen den Dienst versiehenden Lehrer in gleicher Weise zu belohnen, wie die unter Nr. 1 genannten“

daß also die Gemeinden die Lehrer belohnen sollen, welche den Dienst versehen. Die Commission billigt vollkommen diese Ansicht, und glaubt sie auch in der von der hohen Kammer beschlossenen Adresse enthalten, indem ja die Ziff. 1 von der Belohnung der supplirenden Lehrer im Allgemeinen spricht, die Ziff. 2 aber sich nur gegen die Admässirung der Gehalte neu errichteter und unbesetzter gebliebener Lehrerstellen zu einem Localfond ausspricht, keineswegs gegen die unter Ziff. 1 verlangte billige Belohnung jener Lehrer.

Da es sich indessen nicht um eine andere Ansicht, sondern nur um eine andere Weise des Ausdrucks handelt, so stellt die Commission den Antrag, der Ziff. 2 beizutreten.

Bis hieher handelt es sich nur um Auslegung des bestehenden Gesetzes in dem einen oder dem andern Sinn, und es bedarf hierzu keines weitem Aktes der Gesetzgebung, dagegen enthält

ad 3 der dritte von der anderen Kammer beigefügte Punkt:

„daß nach Verlauf eines Jahres von der Erledigung der Lehrerstelle an die Bezahlung des nach Abzug der Vergütung für den dienstversiehenden Lehrer an den Hilfs- und Pensionsfond abzugebenden Gehaltes, so weit dieser nicht auf einer Dotation beruht, zu sistiren sei“

eine Abänderung des §. 65 Ziffer 2.

Derselbe widmet die Einkünfte der erledigten Lehrerstellen dem allgemeinen Pensions- und Hilfsfond

ohne Restriction in der Zeit; die andere Kammer beschränkt die Zahlung, so weit die Einkünfte nicht aus den eigenthümlichen Mitteln der Schulpfründe aufgebracht werden, auf den Zeitraum eines Jahres und verlangt, daß nach Ablauf desselben die Leistung sistirt werde. Die Commission hat in dem ersten Bericht diese Frage bereits zur Sprache gebracht, jedoch auf sich beruhen lassen, weil eine solche Maßregel beim Vollzug mit mancherlei Weiterungen verbunden sein wird, hauptsächlich aber, weil sich bereits eine so große Zahl von jungen Leuten dem Schulfach zuwendet, daß der Fall künftig selten eintreten wird, in welchem eine Stelle ein Jahr und länger unbesetzt bleibt.

Wenn sich einerseits nicht viel für diesen Zusatz sagen läßt, so läßt sich auch nicht viel dagegen vorbringen, die Commission mochte deshalb keine Controverse erheben, und dadurch die Gefahr herbeiführen, daß die übrigen wesentlichen Punkte gleichfalls einer Verzögerung unterliegen, und vielleicht auf diesem Landtag nicht mehr vor die Stufe des Thrones gebracht werden konnte und stellt daher den Antrag:

auch der Ziffer 3 beizutreten.

Zugleich stellt die Commission den Antrag, in abgekürzter Form hierüber die Berathung eintreten zu lassen. Mit Zustimmung des Herrn Regierungscommissärs wird die Discussion sofort eröffnet.

Zu Ziffer 1 und 2 der abgeänderten Adresse wird nichts bemerkt, und daher der Commissionsantrag auf Genehmigung derselben angenommen.

Zu Ziff. 3.

Prälat Hüffel: Dieser Satz ist es gerade, der mich hauptsächlich zu der Motion bestimmt. Ich bin nämlich von der Idee ausgegangen, daß die Schullehrer arbeiten müssen und keine Belohnung erhalten, und die Gemeinden bezahlen müssen, und keine Lehrer haben. In diesen beiden Sätzen lag das ganze Gewicht dessen, was ich vorzubringen hatte.

Ich wurde jedoch bei der frühern Berathung in der hohen Kammer nicht ganz verstanden, daher ist es ge-

kommen, daß gerade dieser Punkt nicht denjenigen Anklang fand, den ich gewünscht habe. Da nun die zweite Kammer diesen Passus besonders herausgehoben hat, so stimme ich demselben mit voller Seele bei, und wünsche, daß die Kammer den Antrag der Commission, auf Zustimmung zur ganzen Adresse genehmigen möge.

Die Kammer erhebt den Commissionsantrag zu ihrem Beschluß.

Fhr. v. Berckheim d. j. übergibt hierauf Namens der Commission den Bericht über die Motion des Fhrn.

v. Andlaw auf Abschließung von Staatsverträgen zum Zweck einer geordneten Auswanderung.

Beil. Nr. 325.

Derselbe wird mit Umgehung der Verlesung dem Drucke übergeben, und somit die heutige Sitzung geschlossen.

Zur Beurkundung:

Der Secretär:  
F. v. Kettner.